

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift

für die Wahl des
am

Amtsbezeichnung
Datum

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, nachdem die Bewerber durch die Parteien und Wählergruppen aufgestellt worden sind und außerdem erst zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Wahlleiters nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist.

Wer mehrere Bewerbungen oder wer mehrere Wahlvorschläge für die selbe Wahl unterzeichnet, macht sich nach § 108d i.V.m. § 107a des StGB strafbar.

Ausgegeben am

Ort, Datum



Der Wahlleiter

Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag oder die Bewerbung und bestätige gleichzeitig, dass von mir nur ein Wahlvorschlag unterzeichnet wird.

Name der Partei bzw. Kennwort der Wählergruppe und ggf. ihre Kurzbezeichnung/Name des Einzelbewerbers oder des Bewerbers

der/des

Wahlart Datum

bei der

am

in dem

Name des Wahlgebiets

im Wahlbereich

in kreisfreien Städten, Landkreisen, Verbandsgemeinden und kreisangehörigen Gemeinden mit Wahlbereichen - § 7 KWG LSA

Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen!

Familienname, Vorname Geburtsdatum

Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung darüber eingeholt wird, dass ich wahlberechtigt bin.

Ich werde die Bescheinigung darüber, dass ich wahlberechtigt bin, selbst einholen.

Ort, Datum

persönliche und handschriftliche Unterschrift des Wahlberechtigten

(Nicht von der unterzeichnenden Person auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechtes

Der vorstehende Unterzeichner ist

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes,

Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,

hat am Wahltage das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Monaten seinen Wohnsitz im oben genannten Wahlgebiet (§ 21 Abs. 2 und § 82 Abs. 4 KVGLSA). Er ist nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 23 Abs. 2 KVG LSA) und ist im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem oben bezeichneten Wahlbereich wahlberechtigt.

Ort, Datum



Gemeinde
handschriftliche Unterschrift

Nachdruck, Nachahmung und kopieren verboten!
 Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen!

Informationen zum Datenschutz

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, die Mindestzahl von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach § 21 Abs. 9 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) oder für Bewerbungen für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat nach § 30 Abs. 2 KWG LSA nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit den §§ 21 und 30 KWG LSA und den §§ 30, 34 und 35 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA).

2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Ihre Unterstützungsunterschrift für den Wahlvorschlag der Partei, Wählergruppe, des Einzelbewerbers oder für die Bewerbung zum Bürgermeister oder Landrat ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist die Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei, Wählergruppe oder der Einzelbewerber oder der Bewerber für die
Name und Kontaktdaten

Nach Einreichung der Unterstützungsunterschriften beim zuständigen Wahlleiter ist der Wahlleiter

Kontaktdaten des zuständigen Wahlleiters

für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der Erstellung der Wahlrechtsbescheinigung ist die Gemeindebehörde, bei der Sie mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der zuständige Wahlleiter (Postanschrift: c/o Wahlleiter, siehe oben Nummer 3).

Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die neugewählte Vertretung, die am Wahlprüfungsverfahren beteiligten Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 86 Abs. 1 KWO LSA: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge und Bewerber zur Bürgermeisterwahl, Verbandsgemeindebürgermeisterwahl und Landratswahl sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht ein Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679 können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden. Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird Ihre Unterstützungsunterschrift nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Postanschrift: Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg,